



Benutzungs- und Gebührenordnung

Vom 15.01.2024

§ 1 Gegenstand und Zweck

1. Das Dorfgemeinschaftshaus Ohof (DGH) einschließlich Außengelände und Parkplatz ist Eigentum der Gemeinde Meinersen und wird von dem Verein „Dorfgemeinschaft Ohof e.V.“(DGO) genutzt und bewirtschaftet.
2. Die Dorfgemeinschaft (DGO) kann auf Antrag Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen das DGH zu kulturellen oder geselligen Zwecken zur Verfügung stellen. Im Vordergrund steht dabei die Förderung der Dorfgemeinschaft.
3. Darüber hinaus steht das DGH auf Antrag privaten Nutzern zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

1. Für die regelmäßige Benutzung der Einrichtung durch den in § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Personenkreis sind im Einvernehmen mit der DGO Benutzungspläne aufzustellen. Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt ist, ist eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich. Die DGO kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen davon abweichende Regelungen treffen.
2. Veranstaltungen sind rechtzeitig bei der DGO terminlich zu bestellen.
3. Für eventuell notwendige sonstige Genehmigungen bzw. Erlaubnisse (z.B. GEMA) hat der Veranstalter Sorge zu tragen

§ 3 Hausrecht

1. Das Hausrecht für die Gemeinde Meinersen übt die DGO aus. Den Anweisungen des Trägervereins ist Folge zu leisten.
2. Die DGO überwacht, dass die Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

§ 4 Instandhaltung, Haftung bei Beschädigung

1. Die Benutzer der Einrichtung sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet.
2. Der in § 1 Abs. 2 und 3 genannte Personenkreis übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass das Gebäude nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Schadensfälle sind unverzüglich dem Trägerverein zu melden.
3. Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandene Schäden an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haften neben dem schädigenden Benutzer oder Zuschauer die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Personen bzw. die Veranstalter in voller Höhe.

4. Nach der Benutzung festgestellte Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die DGO stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.
5. Die Benutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel sofort der DGO zu melden

§ 5 Veranstaltungen

1. Die Veranstalter haben dem Trägerverein den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit dieser evtl. zugegen sein kann. Dekorationen, Einbauten u. a. dürfen nur mit Genehmigung des Trägervereins angebracht werden. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in die Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Des Weiteren ist es untersagt Konfetti zur Dekoration zu verwenden. Zur Befestigung dürfen ausschließlich nur Tesafilm, Tesa Powerstrip und Malerkrepp verwendet werden. Die Dekoration, Aufbauten und dergleichen sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten vollständig zu entfernen.
2. Geschirr, Gläser, Besteck u. ä. sind nach Gebrauch sauber und trocken zurückzustellen. Die Tische und Stühle sind zu reinigen und, wenn nicht anders vereinbart, auf den dafür vorgesehenen Trägern wieder zu stapeln. Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind nach der Veranstaltung vom Benutzer rückstandslos und besenrein zu übergeben. Wenn bei der Übergabe trotzdem eine grobe Verschmutzung festgestellt wird, werden zusätzliche Reinigungskosten entsprechend der gültigen Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
3. Bewegliche Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden. Für die Mitnahme übriggebliebener Speisen sind eigene Gefäße mitzubringen.
4. Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Feuerwache ist Sache des Veranstalters.
5. Bei Kurzbelegungen sind die Räumlichkeiten nach Ende der Veranstaltung rückstandslos und besenrein zu hinterlassen. Eine Küchenbenutzung und Thekenbenutzung sind nicht vorgesehen.
6. Bei Veranstaltung über 5 Std. ist die Küchenbenutzung und Thekenbenutzung, wenn gebucht, vorgesehen. Zur Vorbereitung stehen die Räumlichkeiten ab 14 Uhr des Vortages zur Verfügung. Sie sind am Folgetag der Veranstaltung nach Absprache zu verlassen.

§ 6 Gebühren/Kaution

1. Die Benutzer haben für die Nutzung und für die Durchführung von Veranstaltungen und Feiern eine Gebühr auf der Grundlage dieser Satzung zu entrichten.
2. Grundsätzlich ist bei entgeltlicher Nutzung auch eine Kaution zu hinterlegen.
3. Grundlage der Nutzung ist der Nutzungsvertrag.
4. Der Vorvertrag ermöglicht eine Reservierung des DGH ohne dass schon eine Kaution hinterlegt werden muss. Der Vorvertrag muss spätestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung in einen Nutzungsvertrag umgewandelt werden, die Vorvertragsgebühr wird angerechnet. Kommt es nicht zu einem Nutzungsvertrag verfällt die Gebühr zugunsten der DGO.

5. Die Nutzungsgebühr beinhaltet die Kosten für Strom und Heizung.
6. Konditionen bei regelmäßiger Nutzung durch Verbände, Vereine und sonstige Organisationen werden speziell vereinbart.
7. Die Gebühren und die Kautions bei privater Nutzung werden wie folgt festgelegt.

Art der Nutzung: in Klammern: Preise für Mitglieder der DG Ohof	Nutzungsentgelt	Kautions
Kurzbelegung bis 5 Std. ohne Küchen und Thekenbenutzung	50 € (25€)	300 €
Veranstaltungen Wochenende Küchenbenutzung	200 € (150 €) + 50€ (25 €)	500 € (300 €)
Reinigungsgebühr bei grober Verschmutzung	100 €	
Vorvertrag	50 € (Reservierungsgebühr)	

§ 7 Haftungs Ausschluss

1. Die DGO überlässt den in § 1 Abs. 2 genannten Nutzern das Dorfgemeinschaftshaus Ohof (einschl. Anlagen, Einrichtungen und Geräte) zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Die Benutzer, die gemäß § 4 Abs. 5 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit verpflichtet sind, haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Den Benutzern, Zuschauern und Teilnehmern gegenüber übernimmt der Trägerverein keine Haftung für im Gebäude, auf dem Gelände oder auf den Parkplätzen abhandenkommende oder beschädigte Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze besteht nicht.
3. Alle Nutzer stellen die DGO von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge in den Räumen und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichten die Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die DGO und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die DGO und die Gemeinde Meinersen als Eigentümer sowie deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Von der Vereinbarung bleibt die Haftung die DGO als Grundstücksnutzer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 8 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

1. Nach 22.00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten. Das gilt besonders bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Plattenspielern, Tonbandgeräten oder sonstigen Abspielgeräten.
2. Auf dem Grundstück ist ebenfalls ab 22.00 Uhr jeder Lärm zu vermeiden.
3. Das Rauchen ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG vom 12. Juli 2007)) im gesamten Gebäude untersagt. Zigarettenkippen oder Kronkorken im Außenbereich gelten als grobe Verschmutzung.

4. Veranstaltungen für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt eine Anwesenheitspflicht einen Erziehungsberechtigten, für die Dauer der gesamten Veranstaltung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.01.2024 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Satzungen.